

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land

§3 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
2. an anderen Tagen die Zeit
 - a) von 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe).
 - b) von 19:00 bis 22:00 Uhr.(Abendruhe).
 - c) von 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruh e).

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, insbesondere von Sägen, Bohr und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
2. der Betrieb Motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher,
3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
4. der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen rnn Motoren verboten.

(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

1.0. Die kleingärtnerische Nutzung

- 1.1 Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Dabei muss mindestens ein Drittel der gepachteten Gartenfläche kleingärtnerisch genutzt werden. Obstgehölze, Beerensträucher, Gemüse und Blumen müssen Bestandteil der Nutzung sein.
- 1.2. Das Pflanzen von Ziergehölzen die höher als 3,00 m werden ist nicht gestattet. Vorhandene Ziergehölze sind im Kleingarten auf die Höhe von 3,00 m zu halten. Spätestens bei Pächterwechsel sind solche Gehölze einschließlich Baumstümpfe vom abgehenden Pächter zu entfernen.
Das Anpflanzen von Waldbäumen und Nussbäumen in Kleingärten ist verboten. Bereits vorhandene Waldbäume sind unabhängig vom Pflanzdatum bei Pächterwechsel zu entfernen.
- 1.3. Formhecken zur Einfriedung der Parzellen an Vereinswegen dürfen eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
Ausnahme bilden Formhecken für die Außenbegrenzung, z.B. an Straßen, mit einer maximalen Höhe von bis zu 2,00 m. Formhecken dürfen über die Parzellen- bzw. Vereinsgrenzen nicht hinauswachsen. Abgrenzungen zum Nachbargarten durch lebende Hecken sind nicht gestattet. Abgrenzungen bis zu einer Höhe von 1,00m, durch Drahtzaun sind erlaubt. Ein Heckenbogen über die Gartenpforten ist zulässig. Sichtzaunelemente als Parzellenbegrenzung sind nur im Bereich von Sitzflächen und mit einem Mindestabstand von 1 m zu der Nachbarparzelle zulässig.
Bei einem Pflegeschnitt der Formhecken ist auf Vogelschutz zu achten.
- 1.4. Für die Anpflanzung von Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel-, Spalier- und Säulenbäume gezogen werden können und auf schwachwachsenden Unterlagen veredelt sind zu bevorzugen.
Als Schattenspender kann ein Halbstamm gepflanzt werden. Es wird empfohlen, auf 100 qm zwei Obstbäume auf schwach wachsender Unterlage, ergänzt durch Beerenobst und Gehölze zu pflanzen.
Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen. Die genannten Grenzabstände sind verbindlich (siehe Anlage).

2.0 Bauten im Kleingarten

- 2.1. In Kleingärten ist nach dem Bundeskleingartengesetz, § 3 (2), die Errichtung nur eines Baukörpers (Laube) gestattet. Der Bau einer Gartenlaube ist in einfacher Ausführung mit maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, möglich.
Die Firsthöhe von 3,50 m und die Traufhöhe von 2,60 m darf nicht überschritten werden.
Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Hundehaltung im Garten

Bei der der Hundehaltung im Garten greift die Verkehrssicherungspflicht.

Was ist die Verkehrssicherungspflicht:

Ist die Aufgabe des Hundebesitzers auftretende Gefahrenquellen von vornherein auszuschließen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht kann es zu Schadensersatzansprüchen kommen.

Das heißt:

Hunde (unabhängig von der Rasse) sind in der gesamten Gartenanlage anzuleinen, sowie so zu halten, dass die Hunde die Gartenparzelle des Besitzers nicht unbeaufsichtigt verlassen können. In

Aschersleben gilt die Anleinplicht.

Hunde dürfen nicht dauerhaft im Garten gehalten werden, auch nicht in einem Zwinger.

Was ist zu tun bei Fehlverhalten:

Der Vorstand ist verpflichtet bei Fehlverhalten den Amtstierarzt oder das Ordnungsamt zu informieren, sonst verletzt er die Verkehrssicherungspflicht und wird gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen.

Pool und Teich im Garten

Beibetreiben eines Pools oder eines Gartenteichs greift ebenso die Verkehrssicherungspflicht.

Was ist die Verkehrssicherungspflicht:

Ist die Pflicht des Pools- oder Teichbesitzers die Gefahrenquelle so zu sichern, dass keine Person darin zu Schaden kommen kann. Bei Nichtbeachtung kann es auch hier zu Schadensersatzansprüchen kommen.

Es wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er die Gefahrenquelle gegen alle denkbaren Schadensfälle absichert, aber er muss alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren treffen.

Streunende Katzen in Kleingartenanlagen

Streunende Katzen sind ein Problem für alle Gartenfreunde und Tierfreunde. Katzen sind Raubtiere mit einem großen Jagdrevier und kommen dort sehr gut alleine zurecht. Sie gelten somit als Wildtiere und sind als solche zu behandeln. Eine natürliche Katzendichte von 1-2 Tieren mehreren Quadratkilometer Fläche schädigt nicht das Gleichgewicht der Natur.

Die Fütterung von Katzen aber stellt einen Eingriff in dieses ökologische Gleichgewicht dar und schädigt dieses.

Warum? Tiere gewöhnen sich die Mahlzeiten, Jagdreviere werden kleiner, die Zahl der Tiere nimmt zu. Natürliche Verhaltensweisen der Katzen als Jäger bleiben bestehen, gefangene Beute wird aber nicht mehr gefressen.

Katzen sind geschickte Jäger, die nicht nur Mäuse sondern auch Vögel, Reptilien und Fische aus den Gartenteichen jagen.

Verteiltes Katzenfutter oder Futterplätze von Katzen locken auch andere Tiere (Füchse und Ratten) an!

Wie richtig verhalten?

- **Nicht füttern!**
- Vermehrung durch Kastration entgegenwirken!

Hinweis!

Fütterung und Haltung (auch vorübergehend) von freilaufenden Katzen in Kleingärten verstößt gegen bestehende Gartenordnung und damit auch gegen den geschlossenen Pachtvertrag. Es drohen Abmahnung oder sogar Kündigung.